

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Bitterfeld und Umgebung e.V.". Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz und Erfüllungsort (Leistungsort im Sinne des § 269 BGB) des Vereins ist Bitterfeld – Wolfen, Ortsteil Bitterfeld.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere der Förderung der privaten Wohnungswirtschaft.
- (2) Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes, der Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und/oder Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und/oder Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Verteilerschlüssel zu erstatten.
- (2) Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerzeitung enthalten.

§ 7 a Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der halbjährliche Jahresbeitrag ist jeweils am 20.01 und am 20.07. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu erstatten.
- (8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit [*Höhe des Zinssatzes einsetzen*] Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist
 - a) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums oder
 - b) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - c) sonst nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (4) Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Kalenderhalbjahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird. Der Beschluss wird mit einfachem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt.

- (6) Ferner erfolgt die Streichung bei Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder dieselbe sich in Liquidation befindet.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 17 der Satzung).

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung - die eines Nachweises nicht bedarf - des 1. Vorsitzenden (der Kassierer weiter nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben. Der Vorstand im Sinne des BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die laufenden Geschäfte nach seinen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wird der Vereinsvorstand durch die übrigen Vorstandsmitglieder gebildet.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist vereinsintern mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.000,00 EUR (i.W.: zweitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Berufung und Arbeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich;
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten;
 - c) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich (gerichtet an den Vorstand) unter Angabe von Gründen verlangt;
 - d) wenn der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverband, dessen Mitglied der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein ist, die Einberufung unter Angabe von Gründen fordert.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der 1. Vorstandsvorsitzende. Ihm obliegt auch die Eröffnung und Leitung der Versammlung.

§ 15 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Anschlag an der Vereinstafel in der Geschäftsstelle des Vereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen zu berufen. Die Möglichkeit zusätzlicher Information, insbesondere durch Rundschreiben an die einzelnen Mitglieder an die jeweils letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes, bleibt unberührt.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen (anwesenden) Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nur auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (§ 33 BGB) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen (anwesenden) Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist ferner nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben sind. Wird die Satzung insgesamt neu gefasst, ist der Entwurf der Satzungsentwurf der Satzungsneufassung beizufügen.
- (4) Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Vereinsmitglieder gefasst.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bedingte Stimmabgaben sind ungültig. Stimmenthaltungen zählen weder als Ja- noch als Nein – Stimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese bedarf der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen.

Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld, 3. November 2015